

S A T Z U N G

des Dauerkleingartenvereins "Frohes Schaffen" e.V. Riethnordhausen

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Dauerkleingartenverein "Frohes Schaffen" e.V.
Riethnordhausen.

Er hat seinen Sitz in Riethnordhausen, Landkreis Sömmerda.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nr. 10 eingetragen.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten bewirtschaften.
2. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung seiner Kleingartenanlage und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erzeugung von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf und zur Erholung.
4. Darüber hinaus wird die Geselligkeit der Gemeinschaft gefördert, der Naturverbundenheit, dem Naturschutz und den Vorschriften des Umweltschutzes sehen sich die Mitglieder verpflichtet.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Regelungen über Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

10. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenfläche seinen Mitgliedern entsprechend der Vorschriften des Generalpachtvertrages des Kreisverbandes, des Zwischenpachtvertrages des Vereins mit diesem und dieser Satzung, Einzelgärten mit Abschluss eines Pachtvertrages zur kleingärtnerischen Betätigung.
11. Mit der pachtvertraglichen Überlassung erkennt das Mitglied die gültige Kleingartenordnung an.
12. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten und zu schulen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr nach Aushändigung der Satzung und Kleingartenordnung durch Unterschrift wirksam. Die Übernahme einer Kleingartenbarzelle erfolgt auf der Grundlage eines Pachtvertrages.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmungen zu nutzen,
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. die durch Pachtvertrag zugewiesene Kleingartenbarzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a. sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
- b. sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der Kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c. Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- d. Pachtzins, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Stromgeld, Wassergeld sowie andere finanzielle Verpflichtungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei

Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt schriftlich zu mahnen und Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

- e. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der vom Vorstand beschlossene Ersatzbeitrag in einer Frist zu entrichten.
- f. Umlagen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt sind, erfahren Abschreibungen um 1/10 jährlich, wenn damit Sachwerte finanziert werden. Solche, die für Versicherung, Verwaltungsgeld, Aufwände etc. gezahlt werden gelten als abgeschrieben.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen und dabei entsprechend des BKleingG den Pachtvertrag fristgemäß aber auch fristlos gekündigt bekommen, wenn es:
 - a. die ihm auf Grund der Satzung oder anderer Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Abmahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - d. seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt
 - e. die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss und die Kündigung des Pachtvertrages ist schriftlich mit Einschreiben und Rückschein dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides ein Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, Kleingartenordnung, Pachtvertrag und Schätzungsrichtlinie ergeben, entbunden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Fachberater
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern a. bis e. ist nicht möglich.
3. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Quartal des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
6. Die Sitzungen sind zu protokollieren, die Beschlüsse im Protokollbuch festzuhalten.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung Ihrer Funktion entstehenden Sach- und Reisekosten sind vom Verein zu erstatten. Über weitere Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d. Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
9. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Umlagen zu erarbeiten und vorzuschlagen, die Höhe des Ersatzbetrages für nichtgeleistete Arbeitsstunden festzulegen, die Miete für das Vereinsheim bei persönlicher Nutzung festzusetzen.

10. Der Vorstand kann Geschäfte bis zu einer Höhe von 500.-DM entscheiden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese findet im Monat November des laufenden Jahres statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang zu erfolgen. Während der Winterzeit hat zusätzlich eine persönliche schriftliche Einladung zu erfolgen. Als Frist gelten 14 Tage. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder eines beauftragten Vorstandsmitgliedes.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.
5. Durch Satzungsänderung dürfen die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages und des Pachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
6. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Schriftführer oder vom Beauftragten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
9. Der Kreisverband und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Genehmigungen der Niederschriften,
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes des Revisors,
 - c. die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - e. die Wahl zum Vorstand,
 - f. die Wahl der Revisionskommission,

- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. die Beschlussfassung über Anträge.

§9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung, dem Pachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den bestehenden Richtlinien durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Auseinandersetzung anstreben.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und arbeitet nach einer Kassenordnung. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vereinswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters leisten.

§12 Kassenprüfung

1. Für die Wahlperiode sind von der Mitgliederversammlung 3 Revisoren zu wählen. Jährlich scheidet ein Revisor aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammen zufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
3. Der Kreisverband der Gartenfreunde Sömmerda e.V. ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

§13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14
Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages und der Rahmenkleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§15
Inkrafttreten/Übereinstimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.3.1997 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

Riethnordhausen, den 15. März 1997

Heinz Treuse
Vorsitzender

Durch das Amtsgericht Erfurt - Registergericht- veranlasst, werden durch die Mitgliederversammlung vom 16.5.97 s. auch Protokoll der Mitgliederversammlung folgende Punkte der Satzung geändert:

1. Der § 7 Abs. 1 muss lauten:

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

2. Der § 8 Punkt 2 muss lauten bis auf Seite 6, 3. Zeile:

Die Einladung hat schriftlich durch Aushang in den 7 Aushängekästen auf den Gemeinschaftswegen der Kleingartenanlage zu erfolgen. Während der Winterzeit vom 1.11. bis 1.3. eines jeden Jahres hat zusätzlich eine persönliche schriftliche Einladung zu erfolgen.

3. Der § 7 Punkt 9 auf Zeile 1 wird eingefügt: Höhe der Beiträge und

4. Der § 8 Punkt 10 Buchstabe c muss lauten:

Die Festsetzung und Höhe von Beiträgen und Umlagen und Gemeinschaftsleistung

Treuse
Vorsitzender

Riethnordhausen, den 20.5.97